

Die Einrückung der Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis 1886.

16. August.

Die bereits mitgeteilte Verschiebung des Einrückungstermins der Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1878 bis 1886 auf den 16. August wird nun amtlich kundgemacht. Die Einberufungskundmachung lautet:

Die laut Einberufungskundmachung „K/1“ vom 12. Juni 1915 für den 15. Juli 1915 einberufenen

Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsbürgerschaft der Geburtsjahrgänge 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886

haben — statt am 15. Juli 1915 —

erst am 16. August 1915

zu dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatt bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Auch die in der Einberufungskundmachung „K/1“ erwähnten bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen der obgenannten Geburtsjahrgänge haben — statt am 15. Juli 1915 — erst am 16. August 1915 zu dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzurücken, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der eingangs zitierten Einberufungskundmachung „K/1“ aufrecht.

Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, streng bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 2. Juli 1915.